

Zahlungsverzug

Stand: Januar 2004

Vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen gehen säumige Schuldner an die Substanz. Viele Schuldner, vor allem auch größere Unternehmen, zahlen ihre Schulden erst lange Zeit nach Fälligkeit oder lassen sich sogar verklagen. Sie kalkulieren diese bisher mehr oder weniger zinslosen Kredite sogar in ihre Finanzplanung mit ein. So werden viele an sich lebensfähige Unternehmen zahlungsunfähig.

Hier wollte der Gesetzgeber schon mit dem „Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“ Abhilfe schaffen. Durch die am 01.01.2002 in Kraft getretene Schuldrechtsreform wurde diesen Bestrebungen jetzt Nachdruck verliehen.

Während der Gläubigerverzug nach der Reform nahezu unverändert bleibt, treten Neuerungen vor allem im Bereich des Schuldnerverzugs ein.

Nachfolgend sollen kurz die wichtigsten Regelungen sowie die wesentlichen Aspekte des Verzugs dargestellt werden.

Erhöhung der Verzugszinsen

Die Höhe der Verzugszinsen wurde teilweise neu geregelt. Der Gläubiger kann während des Verzugs Zinsen in Höhe von 5 % über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung stellen.

Der Basiszinssatz verändert sich jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres. Den jeweils gültigen Zinssatz finden Sie im Internet unter www.bundesbank.de, Stichwort "aktuelle Zinssätze".

Für den Geschäftsverkehr unter Unternehmern beträgt der Zinssatz 8 % über dem Basiszinssatz. Ein Verbraucher (eine Privatperson) darf bei Zugrundelegung dieses erhöhten Zinssatzes nicht an den Rechtsgeschäften beteiligt sein. Zudem ist zu beachten, dass diese Vorschrift auf Entgeltforderungen beschränkt ist. Darunter werden alle Forderungen verstanden, die eine Gegenleistung für die vom Vertragspartner zu erbringende Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen darstellen.

Für alle übrigen Geldschulden gilt weiterhin der oben erwähnte Zinssatz.

Verzugseintritt

Neben der Zinserhöhung wurde auch der Eintritt des Verzugs neu geregelt.

Künftig kann Verzug bei jeder Art von Geldforderungen auch wieder über den Weg der Mahnung herbeigeführt werden.

Ergänzt wird das Mahnsystem durch den Eintritt eines automatischen Verzugs bei Entgeltforderungen (dies gilt nicht hinsichtlich anderer Geldschulden).

Dabei kommt der Schuldner auch dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit und dem Zugang einer Rechnung (oder einer gleichwertigen Forderungsaufstellung) leistet.

Gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, ist diese Regelung zu dessen Schutz nur anwendbar, wenn er auf diese Folge in der Rechnung oder der Forderungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist.

Sofern ferner der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher ist, er also vom Kunden bestritten wird, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung in Verzug.

Sonstige Rechtsfolgen sind gleich geblieben: Der Gläubiger kann weiterhin auch den Ersatz seines weiteren Verzugsschadens verlangen (auch einen höheren Zinsschaden, wenn er sich bei seiner Bank mit entsprechend hohen Zinsen zwischenfinanzieren musste). Verzug kann ferner dann begründet werden wenn die gesetzliche Regelung vertraglich abbedungen wurde – dies gilt jedenfalls für den geschäftlichen Verkehr. Gegenüber dem Verbraucher können ansonsten lediglich für diesen günstigere Vereinbarungen getroffen werden, beispielsweise, dass Verzug erst später eintritt.

Zu beachten ist, dass im Streitfall der Gläubiger den Zugang der Rechnung zu beweisen hat – das kann im Einzelfall problematisch sein.

Die nachstehenden Erläuterungen betreffen den Bereich des Werkvertragsrechts.

Anspruch auf Abschlagszahlungen

Der Unternehmer kann unter Umständen verlangen, dass in sich abgeschlossene Leistungen bereits abgerechnet werden, auch wenn noch nicht sämtliche vertraglich vereinbarten Arbeiten beendet sind. Dieser Anspruch umfasst auch die erforderlichen Stoffe oder Bauteile, die eigens dafür angefertigt oder angeliefert sind. Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist, dass dem Besteller an den Teilen des Werks, den Stoffen oder den Bauteilen das Eigentum übertragen oder dafür Sicherheit geleistet wird.

Erleichterung der Abnahme

Mit der Abnahme nimmt der Besteller das Werk als vertragsgemäß ab, mit ihr wird beispielsweise die Vergütung fällig. Um Verzögerungen durch den Schuldner vorzubeugen, werden für den Unternehmer verschiedene Erleichterungen eingeführt:

Ist das Werk insgesamt gebrauchsfertig, muss der Kunde zahlen. Die Verweigerung der Abnahme wegen unwesentlicher Mängel ist nicht zulässig. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre.

Verweigert der Besteller die Abnahme, erhält schließlich der Unternehmer die Möglichkeit, von einem Gutachter eine Bescheinigung erstellen zu lassen, dass das versprochene Werk hergestellt und frei von Mängeln ist – wenn diese Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Dazu ist in § 641a BGB folgendes Verfahren geregelt:

Sachverständiger erteilt Fertigstellungsbescheinigung

Der Unternehmer hat zum einen die Möglichkeit, sich mit dem Besteller zusammen zu tun und sich mit ihm auf einen bestimmten Sachverständigen zu einigen. Zum anderen kann er bei den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, den Ingenieurkammern oder den Architektenkammern um die Benennung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachsuchen. Der benannte Gutachter wird sodann vom Unternehmer beauftragt, der ihn auch bezahlen muss.

Der Sachverständige hat die Bescheinigung unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Er muss im Rahmen des Verfahrens mindestens einen Besichtigungstermin durchführen, zu dem die Vertragsparteien mindestens zwei Wochen im Voraus eingeladen werden müssen. Die Begutachtung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der Besteller kann sich dieser Untersuchung nicht entziehen – verweigert er die Begutachtung, wird vermutet, dass das Werk vertragsgemäß hergestellt ist, so dass die Bescheinigung dann ohne Besichtigung erteilt wird und das Werk als abgenommen gilt.

Einbehalt eines Druckzuschlags

Bereits vor der Geltung des neuen Gesetzes war von der Rechtsprechung anerkannt, dass der Besteller bei Mangelhaftigkeit des Werkes nicht nur die Zahlung der Vergütung in Höhe des Betrags verweigern kann, der dem Betrag entspricht, der zur Beseitigung des Mangels erforderlich ist. Vielmehr durfte er einen sogenannten „Druckzuschlag“ einbehalten, in der Regel in Höhe des Zwei- bis Dreifachen der voraussichtlichen Kosten. Dieser Druckzuschlag wird nunmehr im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben. Der Besteller darf die Bezahlung eines Teils der Vergütung verweigern, mindestens in der Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung der Mängel erforderlichen Kosten.

Übergangsregelung

In den Übergangsvorschriften ist geregelt, dass von der Gesetzesänderung (Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen in Kraft getreten im Mai 2000) grundsätzlich nur neue Forderungen und Verträge erfasst sind, die nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind. Ausnahmen gelten für den Druckzuschlag und die Schadenspauschalierung. Hier werden auch Altverträge erfasst.

Checkliste Forderungsmanagement

In wieweit diese Regelungen tatsächlich zu einer Beschleunigung der Zahlung fälliger Rechnungen führen wird, ist zur Zeit noch nicht zu sagen. Mehr als Gesetze hilft Ihrem Unternehmen in den meisten Fällen jedoch ein funktionierendes Forderungsmanagement. Folgende Punkte können dabei als Anhaltspunkte dienen:

- Liefern Sie nicht „blind“; überprüfen Sie die Bonität ihrer Kunden und definieren Sie individuell Kreditlimits.
- Sorgen Sie für eine funktionierende Buchhaltung: Versenden Sie Rechnungen zügig unter Angabe eines klar definierten Zahlungsziels und kontrollieren Sie die Zahlungseingänge regelmäßig. So können Sie bei Zahlungsverzögerungen sofort reagieren.
- Beantragen Sie einen Mahnbescheid, wenn der Kunde auch nach wiederholter Aufforderung nicht zahlt. So können Sie auch ohne Anwalt einen vollstreckbaren Titel erwirken. Legt der Schuldner gegen den Bescheid keinen Widerspruch ein, erlässt das Ge-

richt auf Antrag einen Vollstreckungsbescheid. Widerspricht der Kunde dem nicht, kann ein Gerichtsvollzieher die Forderung vollstrecken. Entsprechende Antragsvordrucke erhalten Sie im Buch- oder Schreibwarenhandel.

- Liefern Sie an Endverbraucher im Zweifel nur gegen Anzahlung, Vorauskasse oder Barzahlung.
- Warenlieferungen an Firmenkunden können Sie durch einen verlängerten Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel absichern. Gelieferte und bereits weiterverarbeitete Teile gehen dann erst mit Bezahlung in das Eigentum des Kunden über. Der Vorteil: Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Kunden sichern Sie sich den Zugriff, weil die Ware nicht in die Insolvenzmasse fällt.
- Möglicherweise kann es sich für Sie rentieren, einen Inkasso-Dienstleister zu beauftragen. Inkasso-Büros treten als Vermittler zwischen Gläubigern und Schuldern auf. Die Kosten können Sie, wenn er sich in Verzug befindet, dem Schuldner in Rechnung stellen; die Erfolgsprovision in Höhe von fünf bis zehn Prozent der Rechnung zahlen Sie jedoch selbst. Allerdings ist bei der Auswahl des Inkasso-Unternehmens Vorsicht geboten. Hilfe bietet der Bundesverband Inkasso, der entsprechende Qualitätsstandards definiert hat.
- Fallen Forderungen im großen Umfang an, können Sie prüfen, ob Factoring sich für Sie lohnt (etwa ab einem Jahresumsatz von 4 Millionen Euro). Der Factor kauft dem Gläubiger nach Prüfung der Bonität das Zahlungsziel ab. Die Rechnungssumme wird dann abzüglich eines Sicherheitspuffers für Skontoabzüge oder Mängelrügen sofort gut geschrieben, so dass die Liquidität gesichert ist.
- Pflegen Sie Ihre Kundenbeziehungen. Je besser der Kontakt zum Kunden, desto schneller wird er zahlen. Nicht, weil er muss. Sondern weil er will.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

Ansprechpartner:

IHK Siegen, Geschäftsstelle Olpe, Seminarstr. 36, 57462 Olpe
 Ass. Gabriela Pokall, ☎ 02761 9445-20, Telefax 02761 9445-40
 E-Mail gabriela.pokall@siegen.ihk.de